



Ordnung  
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg  
zur Regelung des Verfahrens  
der Bewertung der besonderen Leistungen  
zur Vergabe der besonderen Leistungsbezüge  
Vom 5. Juli 2010

(Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2010/2010-25.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-25.pdf))

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBl S. 256), in Verbindung mit § 10 Satz 1 der Bayerischen Hochschulleistungsbezügeverordnung (BayHLeistBV) vom 15. Dezember 2004 (GVBl S. 575), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Januar 2008 (GVBl S. 37), erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende Satzung:

## § 1 Geltungsbereich

<sup>1</sup>Diese Ordnung regelt das hochschulinterne Verfahren der Bewertung der besonderen Leistungen zur Vergabe von besonderen Leistungsbezügen gemäß der Bayerischen Hochschulleistungsbezügeverordnung. <sup>2</sup>Sie gilt für Professorinnen und Professoren der Otto-Friedrich-Universität Bamberg, die den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 der Besoldungsordnung W zugeordnet werden.

## § 2 Verfahren der Vergabe der besonderen Leistungsbezüge

(1) <sup>1</sup>Bewertungsrunden zur Gewährung besonderer Leistungsbezüge finden einmal jährlich jeweils bis zum 15. November statt. <sup>2</sup>Es gibt keine Vorabquotierungen für Fächer, Fächergruppen oder Fakultäten. <sup>3</sup>Besondere Leistungsbezüge können alle drei Jahre gewährt werden.

(2) <sup>1</sup>Bis zum 31. Juli eines Jahres gibt die Präsidentin oder der Präsident hochschulintern in geeigneter Weise geschlechtsdifferenziert Auskunft

1. über die Verteilung der Leistungsstufen des Vorjahres und
2. darüber, wie viele Leistungsstufen in der anstehenden Bewertungsrunde vergeben werden sollen.

<sup>2</sup>Die Auskunft hat keine Bindungswirkung.

(3) <sup>1</sup>Die Entscheidung über die Gewährung besonderer Leistungsbezüge ergeht aufgrund eines Antrags der Professorin oder des Professors bzw. eines Vorschlags der Dekanin, des Dekans oder eines Mitglieds der Universitätsleitung. <sup>2</sup>In dem Antrag beziehungsweise dem Vorschlag ist unter Verwendung eines vorgeschriebenen Formblatts zu begründen, worin die besonderen Leistungen liegen. <sup>3</sup>Dabei sind die erbrachten Leistungen in den in § 5 Abs. 2 bis 5 der Richtlinien der Otto-Friedrich-

Universität Bamberg zur Regelung der Grundsätze für die Vergabe von Leistungsbezügen genannten Tätigkeitsfeldern für den Zeitraum der zurückliegenden drei Jahre nachzuweisen.

(4) <sup>1</sup>Der Antrag ist der Präsidentin oder dem Präsidenten über die zuständige Dekanin oder den zuständigen Dekan versehen mit einer dortigen Stellungnahme und einem Entscheidungsvorschlag bis spätestens zum 1. September eines Jahres vorzulegen. <sup>2</sup>Vorschläge der Dekanin oder des Dekans sind bis zu diesem Termin bei der Präsidentin oder dem Präsidenten unmittelbar einzureichen. <sup>3</sup>Verspätet eingegangene Anträge beziehungsweise Vorschläge werden nicht berücksichtigt.

(5) <sup>1</sup>Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet im Benehmen mit der Universitätsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung des Leistungs- und Gleichbehandlungsgrundsatzes über die Anträge bzw. Vorschläge bis spätestens 15. November eines Jahres. <sup>2</sup>Anschließend ergehen die Entscheidungen schriftlich und sind aktenkundig zu machen.

(6) <sup>1</sup>Bei der Bewertung von Leistungen und der Bemessung von besonderen Leistungsbezügen darf eine Reduzierung oder Unterbrechung der Tätigkeit als Professorin oder Professor insbesondere wegen der Übernahme von Tätigkeiten in der universitären Selbstverwaltung als Präsidentin oder Präsident, Vizepräsidentin oder Vizepräsident, Dekanin oder Dekan, Studiendekanin oder Studiendekan zu keiner Benachteiligung führen. <sup>2</sup>Aus diesem Grunde kann ein Antrag beziehungsweise Vorschlag gemäß Absatz 3 mit Leistungen aus den letzten drei Jahren vor Übernahme der Selbstverwaltungstätigkeit begründet werden, selbst wenn diese Leistungen bei der Gewährung eines Stufenbetrages oder mehrerer Stufenbeträge bereits berücksichtigt wurden. <sup>3</sup>Der Zeitraum der Gewährung befristeter Stufenbeträge wird um die Zeiten der Übernahme von Tätigkeiten in der Selbstverwaltung gemäß Satz 1 verlängert. <sup>4</sup>Eine Reduzierung oder Unterbrechung der Tätigkeit als Professorin oder Professor aus familiären Gründen oder bei anerkannten Behinderungen ist angemessen zu berücksichtigen.

### § 3

#### **In-Kraft-Treten**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie wird spätestens nach drei Jahren evaluiert, wenn entsprechende Erfahrungen in ihrer Anwendung vorliegen. <sup>3</sup>Gleichzeitig tritt die Ordnung vom 10. April 2006 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 19. Mai 2010 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Halbsatz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 5. Juli 2010.

Bamberg, 5. Juli 2010

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert  
Präsident

Die Ordnung wurde am 5. Juli 2010 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 5. Juli 2010.